

LohnAs - Kanzleilohn 2024

Version: 4.61

Release: 1.41C

Releasedatum: 18.04.2024

Inhalt

1.0.	18.04.2024 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.41C	4
1.1.	Programmanpassungen	4
2.0.	03.04.2024 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.41C	5
2.1.	Fiktiv - Brutto für KUG-Berechnung	5
3.0.	28.03.2024 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.41C	6
3.1.	Beitragssatzdatei vom 13.03.2024	6
3.2.	SEPA – Version	6
3.3.	neue Elster – Version 2024 Release 39.4.6	7
3.4.	rückwirkende Lohnsteuerberechnung gemäß Jahressteuergesetz 2024	8
2.5.	Fuhrpark – neue Berechnungsgrundlage ab 01.01.2024 für reine Elektrofahrzeuge	21
2.6.	Ergänzung DSAK - neue Bereitstellung Antwortdatensatz	23
4.0.	12.03.2024 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.41C	25
4.1.	Beitragssatzdatei vom 09.02.2024	25
4.2.	Programmanpassungen	25
4.3.	neue Version für Anwendungsplattform winpro	27
4.4.	rückwirkende Lohnsteuerberechnung gemäß Jahressteuergesetz 2024	27
4.5.	SEPA - Version	27
5.0.	02.02.2024 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.41B	28
5.1.	Beitragssatzdatei vom 19.01.2024	28
5.2.	Programmanpassungen	28
5.3.	euBP elektronisch unterstützte Betriebsprüfung	29
6.0.	17.01.2024 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.41B	30

Stand: 18.04.2024



6.1.	Programmanpassungen	. 30
6.2.	IW – Elan	. 31
6.3.	Beitragssatzdatei vom 12.01.2024	. 31
7.0.	05.01.2024 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.41A	. 32
7.1.	Jahresupdate 2024 in der Version 4.61 Release 1.41A vom 05.01.2024	. 32
7.2.	Jahreswechsel Meldeverfahren	. 34
7.3.	neue Kataloge	. 34
7.4.	Konstanten 2024	. 34
7.5.	Beitragssatzdatei vom 02.01.2024	. 35
7.6.	Importfunktion für IW – Elan 2023	. 35
7.7.	Steuerberechnung 2024	. 35
7.8.	Erhöhung des Mindestlohns	. 35
7.9.	Wegfall der Bestandsschutzregelung für Entgelte im Übergangsbereich zum $01.01.2024$. 36
7.10.	Elektronische Elternzeitmeldung	. 39
7.10.1.	Gesetzliche Grundlagen	. 39
7.10.2.	Elternzeit-Meldung für pflichtversicherte Arbeitnehmer	. 41
7.10.3.	Elternzeit-Meldung für freiwillig Versicherte	. 42
7.10.4.	Vorgehen in LohnAs	. 43
7.10.4.	1. Liste der Meldungen, Meldedialog und Meldehistorie	. 43
7.10.4.	2. Stornierung	. 45
7.10.4.	3. Krankenkassenwechsel	. 46
7.11.	Zahlstellenmeldeverfahren – Neue Version 5.0	. 48
7.11.1.	Entfall der Bestandsmeldung (MG 4)	. 48
7.11.2.	Begrenzung Höhe Versorgungsbezug	. 49
7.11.3.	Kennzeichnung anteiliger Ausschlusstatbestand	. 49
7.11.4.	Kennzeichnung von Waisenleistungen	. 50
7.11.5.	Eindeutige Angabe zum Anspruch auf Beihilfe durch die Zahlstelle	. 51
7.11.6.	Neuer Meldegrund – Rückmeldung unzuständige Krankenkasse	. 51
7.12.	Betriebsdatensatz: Koppelung Betriebsnummer und Unternehmensnummer	. 54
7.13.	Anpassungen im A1-Verfahren	. 56
7.14.	Änderungen in der EEL - Datensatzversion 12	. 58
7.15.	Verpflichtender Abruf einer Versicherungsnummer	. 60

Stand: 18.04.2024





7.16.	Soka-Berlin – Neues Arbeitgeber-Portal löst DAPI-Upload ab	. 60
7.17.	Saison-Kug/Kug – Neue Tabellenberechnung ab 01.2024	. 61
7.18.	Saison-Kug/Kug – Hinweis manueller Eintrag-Abrechnungsliste	. 62
7.19.	Bauhauptgewerbe – Änderungen SOKA-Beiträge ab 01.01.2024	. 62

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 3 / 62



1.0. 18.04.2024 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.41C

Das Update 4.61 / 1.41C vom 18.04.2024 ist ein Ergänzungsupdate und beinhaltet fachliche und programmtechnische Anpassungen.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter http://wiki.lohndata.de > *Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.41c vom 18.04.2024* heruntergeladen werden.

WICHTIG: In diesem Update ist die Steuernachrechnung nach dem geänderten Programmablaufplan ab 01.01.2024 enthalten.

1.1. Programmanpassungen

Es wurden Programmanpassungen vorgenommen, die folgende Sachverhalte korrigieren:

rückwirkende Lohnsteuerberechnung gemäß Jahressteuergesetz 2024 für Altersrentner Aufgrund einer nicht vorhandenen Belegung des PKV für die Steuerberechnung konnten bei der automatischen rückwirkenden Überprüfung der Steuer für Personen mit Versorgungsbezug (PGS 903) Steuerdifferenzen erkannt werden. Dieser Sachverhalt wurde korrigiert.

Sofern für die Personen Korrektursätze angelegt wurden, trat dieses Problem nicht auf.

2. Neuanlage von Festbezügen

Bei Neuanlage von Festbezügen in einem neuen Zeitraum wurden die Festbezüge aus dem neuen Zeitraum nicht in die Abrechnung übernommen. Dieses Problem trat auf, da nach der Neuanlage ein Index nicht aktualisiert wurde. Dieser Sachverhalt wurde korrigiert.

Wurde nur eine Änderung der Festbezüge vorgenommen, trat dieses Problem nicht auf.

3. Erfassung von Bewegungsdaten

Bei der Erfassung von Bewegungsdaten konnte eine Fehlermeldung im Zusammenhang mit der Überprüfung von Elternzeiten ausgelöst werden. Die Prüfroutine wurde korrigiert.

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 4 / 62



2.0. 03.04.2024 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.41C

Das Update 4.61 / 1.41C vom 03.04.2024 ist ein Ergänzungsupdate und beinhaltet fachliche und programmtechnische Anpassungen.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter http://wiki.lohndata.de > *Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.41c vom 03.04.2024* heruntergeladen werden.

WICHTIG: In diesem Update ist die Steuernachrechnung nach dem geänderten Programmablaufplan ab 01.01.2024 enthalten.

2.1. Fiktiv - Brutto für KUG-Berechnung

In Vorbereitung auf die Umsetzung des Qualifizierungsgeldes wurde leider im letzten Update vom 28.03.2024 eine Abrechnungsroutine mit ausgeliefert, in der keine Bereitstellung des Fiktiv-Bruttos für KUG mit der Stammlohnart 410 erfolgte. Dieser Fehler wurde umgehend behoben.

Wir bitten Sie, sofern Sie Mitarbeiter nach dem Update vom 28.03.2024 in KUG gerechnet haben, diese Abrechnungen nach Installation des aktuellen Updates zu wiederholen.

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 5 / 62



3.0. 28.03.2024 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.41C

Das Update 4.61 / 1.41C vom 28.03.2024 ist ein Ergänzungsupdate und beinhaltet fachliche und programmtechnische Anpassungen.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter http://wiki.lohndata.de > *Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.41c vom 28.03.2024* heruntergeladen werden.

WICHTIG: In diesem Update ist die Steuernachrechnung nach dem geänderten Programmablaufplan ab 01.01.2024 enthalten.

3.1. Beitragssatzdatei vom 13.03.2024

Es wird die aktuelle Beitragssatzdatei vom 13.03.2024 bereitgestellt. Es ist korrekt, wenn nach der Aktualisierung keine Änderungen der Betriebsnummern oder Beitragssätze angezeigt werden. In dem Fall wurden seitens der Krankenkassen organisatorische Änderungen vorgenommen, wie z.B. eine Änderung der Internetadresse oder Entfernung alter Datenbestände.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer aktualisierten Beitragssatzdatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.

Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Programm – Kataloge* die Betriebsnummern und Beitragssätze aktualisiert werden.

3.2. SEPA - Version

In dem Update 4.61 / 1.41C vom 12.03.2024 hatten wir die Umstellung auf die neue Version 3.7 bereitgestellt. Trotz des Beschlusses der Formatmigration im SEPA-Zahlungsverkehr ab dem 17.03.2024 durch das European Payments Council, können scheinbar einige Banken die neue Version 3.7 noch nicht annehmen.

Sollte die Bank das neue Format noch nicht akzeptieren, stellen Sie bitte unter Mandant > Auswertung > Zahlungsverkehr > SEPA die Version wieder auf 3.6 zurück.

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 6 / 62



3.3. neue Elster - Version 2024 Release 39.4.6

Für die Übertragung in der

- Lohnsteueranmeldung (LstA)
- Lohnsteuerbescheinigung (LStB) und
- elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

an die Datenannahmestellen wird die Elster – Version 2024 Release 39.4.6 bereitgestellt. Die neue Elster – Version ist Bestandteil dieses Updates.

Die bisherige Elsterversion Version 2024 Release 2024_39_2_6 wird ab dem 28.04.2024 nicht mehr unterstützt.

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 7 / 62



3.4. rückwirkende Lohnsteuerberechnung gemäß Jahressteuergesetz 2024

Im Februar 2024 wurde der geänderte Programmablaufplan durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) publiziert und ist ab dem 1. April 2024 mit einer Steuerkorrektur ab Januar 2024 anzuwenden. Die Änderung betrifft die Berücksichtigung des PV-Abschlages ab dem 2. Kind.

Mit diesem Update werden Sie die Möglichkeit erhalten, die Steuerkorrektur automatisch aus dem Lohnabrechnungszeitraum April 2024 rückwirkend für alle aktiven Mitarbeiter zu berechnen.

Zur Abmilderung der Inflation und zur Bekämpfung der sogenannten Kalten Progression kommt es nahezu jährlich zu kleinen Entlastungen beim Lohnsteuertarif - so auch im Jahr 2024. Daraus und vor allem aus den geänderten Beitragssätzen in der Sozialversicherung resultieren in mindestens jährlichem Abstand neue Lohnsteuertabellen und Programmablaufpläne.

Für 2024 erfolgt unterjährig eine weitere Änderung, mit der nun auch die geänderte Kinderzählung in der Pflegeversicherung lohnsteuerliche Berücksichtigung finden soll.

Bereits im Jahr 2023 war es mehrfach zu Änderungen bei den Lohnsteuertabellen und Lohnprogrammen gekommen. So wurde ab der Jahresmitte die Anhebung der Beiträge in der Pflegeversicherung berücksichtigt (Beitragssatz neu 3,4 Prozent und Kinderlosenzuschlag 0,6 Prozent), die sich beim Lohnsteuerabzug steuermindernd auswirken.

Im Gegensatz zur allgemeinen Beitragserhöhung war jedoch ab Mitte 2023 der Pflegebeitrag für größere Familien für die Dauer der Erziehungsphase bis zum 25. Geburtstag des jeweiligen Kindes gesenkt worden - und zwar schrittweise je Kind. Beim Lohnsteuerabzug blieb der Abschlag in der sozialen Pflegeversicherung ab dem zweiten bis zum fünften Kind zunächst unberücksichtigt.

Der Lohnsteuerabzug war dadurch in den betroffenen Fällen etwas zu niedrig!

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 8 / 62



Neuer Programmablaufplan ab April 2024

Mit Datum vom 3. November 2023 hat das BMF den Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer für 2024 bekannt gemacht (§ 39b Absatz 6 EStG). Der Programmablaufplan berücksichtigt die Anpassungen des Einkommensteuertarifs und des Kinderfreibetrags durch das bereits frühzeitig beschlossene Inflationsausgleichsgesetz sowie die Beitragsbemessungsgrenzen für 2024.

Enthalten sind die Anhebung des sogenannten Grundfreibetrags auf 11.604 Euro und des Kinderfreibetrags auf 4.656 Euro bzw. 9.312 Euro sowie der Freigrenze beim Solidaritätszuschlag. Berücksichtigt wird zudem, dass in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung im Jahr 2024 die Beitragsbemessungsgrenze 62.100 Euro und in der Rentenversicherung die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze (BBG West) 90.600 Euro sowie die Beitragsbemessungsgrenze Ost (BBG Ost) 89.400 Euro beträgt.

Mit Datum vom 29. Januar 2024 hat das BMF einen geänderten Programmablaufplan bekannt gegeben.

Darin sind ein Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung von 1,7 Prozent sowie der Beitragsabschlags für mehrere Kinder in der Pflegeversicherung enthalten. Die lohnsteuerliche Berücksichtigung der differenzierten Pflegeversicherungsbeiträge ab 2024 war kurz vor dem Jahreswechsel und damit erst nach Aufstellung des ursprünglichen Programmablaufplans gesetzlich beschlossen worden.

Der ab Januar 2024 unter Berücksichtigung der bisherigen Programme (gemäß Vorgaben in der Bekanntmachung vom 23.02.2024) vorgenommene Lohnsteuerabzug muss vom Arbeitgeber spätestens bis zum 1. April 2024 korrigiert werden, wenn ihm dies – was die Regel ist – wirtschaftlich zumutbar ist (§ 41c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 EStG). Die Art und Weise der Neuberechnung ist jedoch nicht zwingend festgelegt.

Eine Verpflichtung zur Neuberechnung besteht zum Beispiel nicht, wenn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber keinen Arbeitslohn mehr bezieht oder die Lohnsteuerbescheinigung bereits übermittelt oder ausgeschrieben wurde (§ 41c Abs. 3 EStG).

Hinweis:

Die rückwirkende Änderung des Lohnsteuerabzugs hat keine Auswirkungen auf einen Faktor für das Ehegattenfaktorverfahren (§ 39f EStG). Dieser gilt weiter (vgl. § 39f Absatz 1 Satz 9 EStG). Gleiches gilt für einen ermittelten Freibetrag (§ 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 4a bis 8 sowie Satz 3 EStG).



"Es wurde mehr (bzw. weniger) Lohnsteuer als im Vormonat abgezogen, obwohl sich an meinem Lohn nichts geändert hat. Woran kann das liegen?"

Wenn sich an der Höhe des Arbeitslohns und auch an den Steuermerkmalen (Steuerklasse, Kinder-Freibetrag) nichts geändert hat, kann es an der Höhe des Zusatzbeitrags Ihrer Krankenkasse liegen. Haben Sie eine neue Krankenkasse mit anderem Zusatzbeitrag gewählt oder hat Ihre Krankenkasse den Zusatzbeitrag geändert (erhöht oder vermindert)?

Im Rahmen der Einkommensteuererklärung, ist für gezahlte Vorsorgebeiträge ein Sonderausgabenabzug möglich. Bei der Berechnung der Lohnsteuer – als Vorauszahlung auf die Einkommensteuer – wird für diese Vorsorgeaufwendungen bereits eine sogenannte Vorsorgepauschale steuermindernd berücksichtigt (§ 39b EStG). Diese Vorsorgepauschale ist abhängig von den Sozialversicherungsdaten und besteht aus einem Teilbetrag für die Rentenversicherung, einem Teilbetrag für die Kranken- und einem Teilbetrag für die Pflegeversicherung.

Bei der Berechnung des Teilbetrags der Vorsorgepauschale für die gesetzliche Krankenversicherung wird der Arbeitnehmeranteil zum ermäßigten Beitragssatz und der Arbeitnehmeranteil am Zusatzbeitragssatz herangezogen. Ändert sich der Zusatzbeitragssatz der Krankenkasse, ändert sich auch die Vorsorgepauschale, was sich wiederum auf den zu versteuernden Teil des Entgeltes auswirkt.

Mindert sich der Zusatzbeitrag, wird die Vorsorgepauschale geringer und der zu versteuernde Betrag erhöht sich. So ergibt sich ggf. eine höhere Lohnsteuer, auch wenn sich am Entgelt oder an den Lohnsteuermerkmalen (ELStAM) nichts geändert hat.

Erhöht sich der Zusatzbeitrag, wird auch die Vorsorgepauschale höher und der zu versteuernde Betrag verringert sich. So ergibt sich ggf. eine geringere Lohnsteuer.

Dies gilt ebenfalls für freiwillig gesetzlich versicherte Arbeitnehmer, die einen Zuschuss des Arbeitgebers zu ihren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen erhalten.

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 10 / 62



Korrekturbeispiele

(nachstellbar auch über folgenden Link: https://www.bmf-steuerrechner.de/bl/bl2024/eingabeformbl2024.xhtml)

Achtung! Bitte in diesem Rechner die tatsächliche Anzahl der Kinder in der Spalte "Zahl der für die

Pflegeversicherung berücksichtigten Kinder" eingeben.

3.5. Abschlag für PUEG in SV berücksichtigt aber noch nicht für Lohnsteuerabzug, Steuerklasse 4 ohne Faktor

Ergebnis der Berechnung der Lohnsteuer für 2024

Ihre Eingabedaten:

Geburtsjahr: 1963

Monatsbruttolohn: 5.300,00 Euro

davon Versorgungsbezüge: 0,00 Euro

Steuerklasse: 4

Zahl der Kinderfreibeträge: 4,0

Kirchensteuerabzug: nein

. . .

Rentenversicherung: gesetzlich (West)

Krankenversicherung: gesetzlich

Pflegeversicherung: ohne Zuschlag, nicht Sachsen

Zahl der für die Pflegeversicherung berücksichtigten

Kinder: 0 oder 1

monatlicher Beitrag zur privaten KV/PV: 0,00 Euro

Zusatzbeitragssatz der gesetzlichen

Krankenversicherung: 2,20 %

Freibetrag: 0,00 Euro

Hinzurechnungsbetrag: 0,00 Euro

Ergebnis der Berechnung der Lohnsteuer für 2024

Die Lohnsteuer beträgt: 918,83 Euro

Der Solidaritätszuschlag beträgt: 0,00 Euro

Die Kirchensteuer beträgt: 0,00 Euro

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 11 / 62



Abschlag für PUEG in SV und bei Lohnsteuerabzug berücksichtigt, Steuerklasse 4 ohne Faktor 3.6.

Ergebnis der Berechnung der Lohnsteuer für 2024

Ihre Eingabedaten:

Geburtsjahr: 1963

Monatsbruttolohn: 5.300,00 Euro

davon Versorgungsbezüge: 0,00 Euro

Steuerklasse: 4

Zahl der Kinderfreibeträge:

Kirchensteuerabzug: nein

Rentenversicherung: gesetzlich (West)

Krankenversicherung: gesetzlich

Pflegeversicherung: ohne Zuschlag, nicht Sachsen

4,0

Zahl der für die Pflegeversicherung berücksichtigten

monatlicher Beitrag zur privaten KV/PV: 0,00 Euro

Zusatzbeitragssatz der gesetzlichen

Krankenversicherung: 2,20 %

Freibetrag: 0,00 Euro

Hinzurechnungsbetrag: 0,00 Euro

Ergebnis der Berechnung der Lohnsteuer für 2024

Die Lohnsteuer beträgt: 932,91 Euro

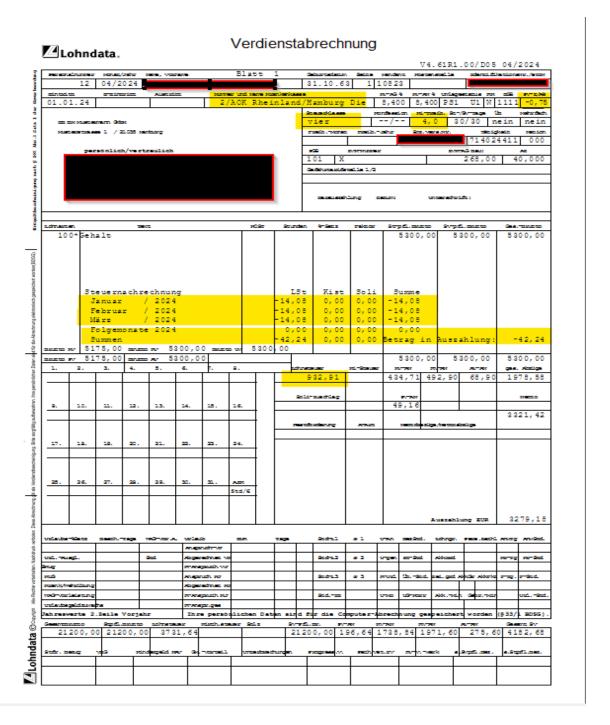
Der Solidaritätszuschlag beträgt: 0,00 Euro Die Kirchensteuer beträgt: 0,00 Euro

Verarbeitungsprotoll der Steuernachrechnung

Verarbeitungs- und Fehlerhinweise				Apr	il 2	024
(#9999#B	B1082	3#) BB BH Musterma	nn, Musterstrasse 1, 21035 Hamburg		: 12.03.202 1.41B D05	
PersNr	•		keine Steuernachrechnung in 01/2024: keine Lohnsteuer		12.03.24	12:14:31
PersNr			keine Steuernachrechnung in 03/2024: keine Lohnsteuer		12.03.24	12:14:31
PersNr	12		Steuernachrechnung in 01/2024: LSt -14.08 KiSt 0.00 Solz	0.00	12.03.24	12:14:31
PersNr	12		Steuernachrechnung in 02/2024: LSt -14.08 KiSt 0.00 Solz	0.00	12.03.24	12:14:32
PersNr	12		Steuernachrechnung in 03/2024: LSt -14.08 KiSt 0.00 Solz	0.00	12.03.24	12:14:32

Datei: 461_141C © copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Seite 12 / 62





Darstellung auf der VDA als Differenzberechnung:

Lohnsteuerabzug vor neuem PAP monatlich: 918,83 € Lohnsteuerabzug nach neuem PAP monatlich: 932,91 €

Differenzbetrag pro Monat: 14,08 € Lohnsteuernachzahlung pro Monat

Nachberechnung der LSt. 01/2024 bis 03/2024: 14,08 € * 3 Monate = 42,24 €

Die monatliche Vorsorgepauschale wird gemindert, dadurch erfolgt eine Anhebung der monatlichen Lohnsteuer.



2.1. Kinder ja, ohne Berücksichtigung in der Steuerklasse 3

Ergebnis der Berechnung der Lohnsteuer für 2024

Ihre Eingabedaten:

Geburtsjahr: 1968

Monatsbruttolohn: 5.000,00 Euro

davon Versorgungsbezüge: 0,00 Euro

Steuerklasse: 3

Zahl der Kinderfreibeträge: 0,0

Kirchensteuerabzug: nein

Rentenversicherung: gesetzlich (West)

Krankenversicherung: gesetzlich

Pflegeversicherung: ohne Zuschlag, nicht Sachsen

Zahl der für die Pflegeversicherung berücksichtigten

Kinder: 0 oder 1

monatlicher Beitrag zur privaten KV/PV: 0,00 Euro

Zusatzbeitragssatz der gesetzlichen

Krankenversicherung: 2,19 %

Freibetrag: 0,00 Euro

Hinzurechnungsbetrag: 0,00 Euro

Ergebnis der Berechnung der Lohnsteuer für 2024

Die Lohnsteuer beträgt: 449,16 Euro

Der Solidaritätszuschlag beträgt: 0,00 Euro

Die Kirchensteuer beträgt: 0,00 Euro

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 14 / 62



2.2. Kinder ja, mit Berücksichtigung in der Steuerklasse 3

Ergebnis der Berechnung der Lohnsteuer für 2024

Ihre Eingabedaten:

Geburtsjahr: 1968

Monatsbruttolohn: 5.000,00 Euro

davon Versorgungsbezüge: 0,00 Euro

Steuerklasse: 3

Zahl der Kinderfreibeträge: 2,0

Kirchensteuerabzug: nein

Rentenversicherung: gesetzlich (West)

Krankenversicherung: gesetzlich

Pflegeversicherung: ohne Zuschlag, nicht Sachsen

Zahl der für die Pflegeversicherung berücksichtigten

Kinder: 2

monatlicher Beitrag zur privaten KV/PV: 0,00 Euro

Zusatzbeitragssatz der gesetzlichen

Krankenversicherung: 2,19 %

Freibetrag: 0,00 Euro

Hinzurechnungsbetrag: 0,00 Euro

Ergebnis der Berechnung der Lohnsteuer für 2024

Die Lohnsteuer beträgt: 452,33 Euro

Der Solidaritätszuschlag beträgt: 0,00 Euro

Die Kirchensteuer beträgt: 0,00 Euro

Der Unterschied zur Lohnsteuer beträgt 3,17 €, die nachträglich abgeführt werden müssen.

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 15 / 62



3.1. Kinder ja ohne Berücksichtigung St-Kl. 5



Ergebnis der Berechnung der Lohnsteuer für 2024

hre Eingabedaten:

Geburtsjahr: 1968

Monatsbruttolohn: 5.000,00 Euro

davon Versorgungsbezüge: 0,00 Euro

Steuerklasse: 5

Zahl der Kinderfreibeträge: 0,0

Kirchensteuerabzug: nein

Rentenversicherung: gesetzlich (West)

Krankenversicherung: gesetzlich

Pflegeversicherung: ohne Zuschlag, nicht Sachsen

Zahl der für die Pflegeversicherung berücksichtigten

Kinder: 0 oder 1

monatlicher Beitrag zur privaten KV/PV: 0,00 Euro

Zusatzbeitragssatz der gesetzlichen

Krankenversicherung: 2,19 %

Freibetrag: 0,00 Euro

Hinzurechnungsbetrag: 0,00 Euro

Ergebnis der Berechnung der Lohnsteuer für 2024

Die Lohnsteuer beträgt: 1.318,00 Euro

Der Solidaritätszuschlag beträgt: 0,00 Euro

Die Kirchensteuer beträgt: 0,00 Euro



3.2. Kinder ja mit Berücksichtigung St-Kl. 5



Ergebnis der Berechnung der Lohnsteuer für 2024

[hre Eingabedaten:

Geburtsjahr: 1968

Monatsbruttolohn: 5.000,00 Euro

davon Versorgungsbezüge: 0,00 Euro

Steuerklasse: 5

Zahl der Kinderfreibeträge: 0,0

Kirchensteuerabzug: nein

Rentenversicherung: gesetzlich (West)

Krankenversicherung: gesetzlich

Pflegeversicherung: ohne Zuschlag, nicht Sachsen

Zahl der für die Pflegeversicherung berücksichtigten

Kinder: 2

monatlicher Beitrag zur privaten KV/PV: 0,00 Euro

Zusatzbeitragssatz der gesetzlichen

Krankenversicherung: 2,19 %

Freibetrag: 0,00 Euro

Hinzurechnungsbetrag: 0,00 Euro

Ergebnis der Berechnung der Lohnsteuer für 2024

Die Lohnsteuer beträgt: 1.323,25 Euro

Der Solidaritätszuschlag beträgt: 0,00 Euro

Die Kirchensteuer beträgt: 0,00 Euro

Der Unterschied in der Lohnsteuer beträgt 5,25 €, die nachträglich abgeführt werden müssen.

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 17 / 62



Umsetzung im System innerhalb der Stammdaten

Nach Installation dieses Updates werden nachfolgende Systemroutinen aktiv zur Auswahl angeboten:

Mandant/Steuer/Allgemeine Daten (Maske 0092)/

Im neuen Register "Steuerkorrektur 2024" kann vor einer ersten Probe-/Erstabrechnung

- a) das Einbeziehen monatlich erfasster Vorträge zusätzlich aktiviert werden
- b) oder generell die Automatik der rückwirkenden Steuernachberechnung für den Mandanten deaktiviert werden.

Lohnsteueranmeldung Zahlungsweise Lohnsteuerjahresausgleich Fibu Kammer Steuerkorrektur 2023 Steuerkorrektur 2024	ļ _				
rückwirkende Steuernachrechnung nach dem Wachstumschancengesetz					
Auf Grundlage des abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens zum Wachstumschancengesetzes wurde rückwirkend ab dem 01.01.2024 für die Steuerberechnung ein geänderter Programmablaufplan (PAP) bekannt gemacht.					
Um sicherzustellen, dass die Steuerberechnung flächendeckend und zeitnah ausgeführt werden, wird der Arbeitgeber verpflichtet, sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist, die Steuernachrechnungen ab Januar 2024 durchzuführen.					
Status: Die Steuererstattung wurde noch nicht freigegeben.					
auch monatliche Vorträge für die Betrachtung der Steuernachrechnung einbeziehenrückwirkende Steuernachrechnung 2024 nicht ausführen					
Die rückwirkende Steuernachrechnung wird, sofern das Wachstumschancengesetz 2024 wie geplant im März 2024 veröffentlicht wird, programmseitig im Abrechnungsmonat April (04/2024) vorgenommen.					
□ rückwirkende Steuernachrechnung 2024 im März ausführen (nur in 03/2024 schaltbar)					

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 18 / 62



Parallel besteht die Möglichkeit auf Personalebene die Automatik selektiv zu deaktivieren.

Personal/ Steuer/Sonstige Bezüge (Maske 0044)/

Im neuen Register "Steuerkorrektur 2024" kann die Automatik personenbezogen deaktiviert werden.

Sonstige Bezüge / Sonstige Angaben Steuerkorrektur 2023	Steuerkorrektur 2024				
rückwirkende Steuernachrechnung nach dem Wachstumschandengesetz					
Auf Grundlage des abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren zum Wachstumschancengesetz wurde rückwirkend ab dem 01.01.2024 für die Steuerberechnung ein geänderter Programmablaufplan (PAP) bekannt gemacht.					
Um sicherzustellen, dass die Steuernachrechnungen flächendeckend und zeitnah ausgeführt werden, wird der Arbeitgeber verpflichtet, sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist, die Steuernachrechnungen ab Januar 2024 durchzuführen.					
Wenn der Mandant an der rückwirkenden Steuernachrechnung 2024 teilnimmt, kann hier die Person von der Steuernachrechnung ab Januar 2024 ausgeschlossen werden.					
□ Person von der Steuernachrechnung ausschließen					

Folgende Einschränkungen wurden vorgenommen:

a) Systemseitig werden Personen generell von der Steuernachrechnung ausgeschlossen, die in einem der Vormonate ausgetreten waren.

Für Personen mit der Fehlzeit Mutterschutz wird ebenfalls nur die Steuerdifferenz ermittelt. Bei Bedarf kann manuell korrigiert werden.

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 19 / 62



Umsetzung im System – Automatik Steuernachrechnung

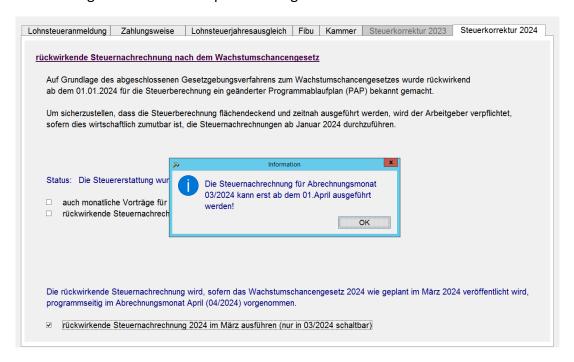
Nach dem Monatswechsel vom März in den April 2024 und ohne Ausschluss oben genannter Deaktivierungen innerhalb der Stammdaten, greift die Automatik sofort zu jeder einzelnen Probeabrechnung oder direkt zur Erstabrechnung.

Bereits zum Abruf einer einzigen Probeabrechnung startet im Hintergrund die Automatik und in Folge werden Verarbeitungshinweise sowie Dialoghinweise angezeigt. Die Routine ermittelt die Werte übergreifend über alle aktiven Mitarbeiter.

Aktivierung Steuerkorrekturen bereits für den Abrechnungsmonat März 2024

Das Gesetz sieht verpflichtend ab 01.04.2024 die Berücksichtigung der neuen Lohnsteuertabellen vor. Wenn nach dem 01.04.204 sich ein Mandant im Abrechnungsmonat März befindet, können ebenfalls die Steuerkorrekturen ausgelöst werden.

Die Wahlmöglichkeit "rückwirkende Steuernachrechnung 2024 im März ausführen" kann unter dem Menüpunkt **Mandant/Steuer/Allgemeine Daten (Maske 0092)** aktiviert werden. Diese Einstellung kann nur ab dem 01.04.2024 vorgenommen werden, sofern der Abrechnungsmonat vor dem April 2024 liegt.



Systemseitig werden im Folgemonat April somit keine erneuten Steuerkorrekturen gerechnet.

Darstellung auf der Verdienstabrechnung

Die Steuernachrechnung wird als Differenzberechnung auf der aktuellen Verdienstabrechnung ausgewiesen. Nur bei einer Korrekturberechnung, z.B. durch Stammdatenkorrektur, wird die Steuernachrechnung auf der Verdienstabrechnung des jeweiligen Korrekturmonats ausgegeben (Monate 01/2024 bis 03/2024).

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 20 / 62



2.5. Fuhrpark – neue Berechnungsgrundlage ab 01.01.2024 für reine Elektrofahrzeuge

Hierzu zählen zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2030 angeschaffte Kraftfahrzeuge, die keine Kohlendioxidemission haben (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 bis 5 EStG).

Bisherige Vorgehensweise: Es erforderte keine Rückrechnung auf 2019, sondern nur eine Abgrenzung in 2020 mit Neuanlage und eindeutiger Bezeichnung.

Anschaffung bis 2018 Abschlag in Abhängigkeit der kWh und des Anschaffungsjahrs

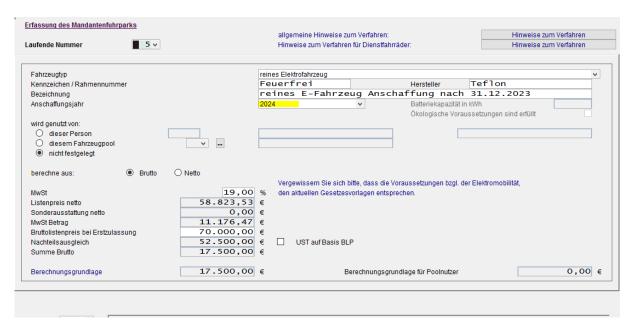
Anschaffung ab 2019 Bruttolistenpreis (BLP) bis Euro 60.000, -> 25%-Ansatz

BLP über Euro 60.000, - > 50%-Ansatz

Achtung NEU!

Anschaffung ab 2024 Bruttolistenpreis (BLP) bis Euro 70.000, - > 25%-Ansatz

BLP über Euro 70.000, - > 50%-Ansatz

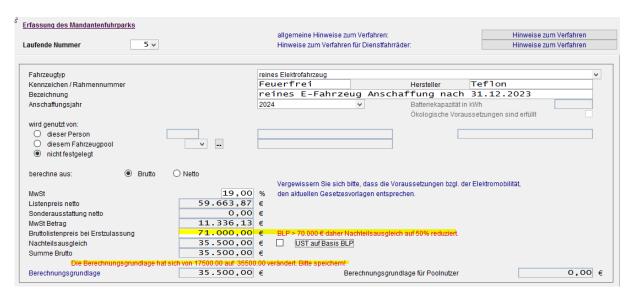


Die Anwendung der pauschalen Nutzungswertmethode (1 %-Regelung, 0,03 %-Regelung, 0,002 %-Regelung) ist in § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 5 EStG sowie R 8.1 Absatz 9 und 10 LStR geregelt.

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 21 / 62



Liegt der Bruttolistenpreis über 70.000,00 € wird in der Fuhrparkmaske folgender Hinweis angezeigt:



Es wird der Hinweis ausgegeben, dass sich die Berechnungsgrundlage geändert hat und diese Änderung auch beim Arbeitnehmer im Personalstamm abgespeichert werden muss.

Die Berechnungsgrundlage bitte über die Bewegungsdaten manuell korrigieren.

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 22 / 62



2.6. Ergänzung DSAK - neue Bereitstellung Antwortdatensatz

Für Antwortdatensätze (DSAK 01) die bereits systemseitig erzeugt wurden, jedoch aufgrund eines Fehlers (z.B. Kernprüffehler) nicht übermittelt werden können bzw. dürfen, wurde nun eine Funktion geschaffen diese zu stornieren und nochmals erzeugen zu lassen. Der oben beschriebene Stornierungsvorgang selbst, ändert sich hierbei nicht. Lediglich die neue Funktion, dass ein erneuter Antwortdatensatz (DSAK 01) bereitgestellt wird, sobald der Anwender den Mandanten nochmals betritt, wurde ergänzt. Die erneute Auslösung des Antwortdatensatzes, geschieht somit nur durch die Stornierung des DSAK 01 und das nochmalige Betreten des Mandanten.

Der Vorgang könnte dabei wie folgt aussehen:

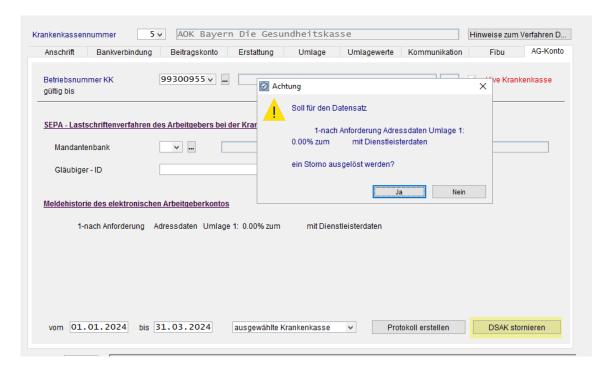
1. DSAK 01 läuft auf einen Kernprüffehler

Fehler Code: 2 Es wurde mindestens ein Fehler erkannt. Fehlermeldung: DBFEDBWU030 ERSTATTUNGSSATZ gleich Grundstellung DSAKDEUEVN95783331 99300955 022024032016070300000007550194202541BREF00001240320160703 AT8693 0099999011 WELSK-AT8693-95783331 JNJJN DBGD00000000Herr Mia Testfrau +49 6104 600600 systemuntersuchung@itsg.de 1 Testfirma QualitätskontrolleITSG GmbH Seligenstädter Grund Heusenstamm 00350DBDL00000000WELSKOP 100 030 264701-33 kk-protokolle@lohndata.de PAYCHEX DEUTSCHLAND GMBH 10787 BERLIN BUDAPESTER STR. 100 D NDBWU0000000J00000

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 23 / 62



2. DSAK 01 wird vom Anwender storniert



- 3. Fehler wird von Anwenderseite behoben
- 4. Beim erneuten Betreten des Mandanten, wird ohne Zutun des Anwenders, nochmals ein neuer DSAK 01 erzeugt.

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 24 / 62



4.0. 12.03.2024 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.41C

Das Update 4.61 / 1.41C vom 12.03.2024 ist ein Pflichtupdate und muss innerhalb von 7 Tagen nach Bereitstellung installiert werden.

In diesem Update sind die Umsetzung wichtiger gesetzlicher Forderungen enthalten, die mit dem Jahreswechsel umgesetzt werden müssen.

Hierzu gehören unter anderem die neuen Konstanten für die Steuer- und SV-Berechnung im Buchungsjahr 2024.

4.1. Beitragssatzdatei vom 09.02.2024

Es wird die aktuelle Beitragssatzdatei vom 09.02.2024 bereitgestellt.

Es ist korrekt, wenn nach der Aktualisierung keine Änderungen der Betriebsnummern oder Beitragssätze angezeigt werden. In dem Fall wurden seitens der Krankenkassen organisatorische Änderungen vorgenommen, wie z.B. eine Änderung der Internetadresse oder Entfernung alter Datenbestände.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer aktualisierten Beitragssatzdatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.

Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Programm – Kataloge* die Betriebsnummern und Beitragssätze aktualisiert werden.

4.2. Programmanpassungen

Es wurden Programmanpassungen vorgenommen, die folgende Sachverhalte beinhalten:

4. UV - Jahresmeldungen mit Meldegrund 92

- UV Jahresmeldungen müssen nicht der Krankenkasse gemeldet werden, welcher der Arbeitnehmer im Dezember des Vorjahres zugehörig war, sondern bei aktivem Arbeitsverhältnis der aktuellen Krankenkasse im Meldezeitraum Januar. Dieser Sachverhalt wird automatisch erkannt und führt zu einer Storno- und Neumeldung.
- UV Jahresmeldungen für kurzfristig Beschäftigte (PGS 110 und BGS 0000) wurden unterdrückt. Dieser Sachverhalt wird ebenfalls automatisch erkannt und führt zu einer Neumeldung.

5. Kammerbeitrag Bremen und Bremerhaven

Der Mindestbeitrag wurde auf 538,01 € angepasst.

6. Rentenbeginn im Meldeverfahren

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 25 / 62



Es konnten in bestimmten Konstellationen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem Meldegrund 57 für den Rentenbeginn in der DEÜV auftreten. Grund war eine nicht korrekte Befüllung des Lohnkontos mit dem Kennzeichen für den Abgabetermin entsprechend Anforderung GML 57 durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV). Durch eine Anpassroutine wird das Kennzeichen im Lohnkonto gesetzt und bei der nächsten DEÜV - Meldeermittlung die Monats- oder Jahresmeldungen erneut ausgegeben.

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 26 / 62



4.3. neue Version für Anwendungsplattform winpro

Die Anwendungsplattform winpro, Grundlage für die Ausführung von LohnAs Kanzleilohn, wurde auf die aktuelle Version 8.4 aktualisiert. Die Anwendungsplattform ist im Online- Update unter Online – Center > Programm – Module aktualisieren > Online – Versionsupdate für LohnAs - Kanzleilohn enthalten und wird während des Installationsprozesses automatisch aktualisiert.

4.4. rückwirkende Lohnsteuerberechnung gemäß Jahressteuergesetz 2024

Neuer Programmablaufplan ab April 2024

Im Februar 2024 wurde der geänderte Programmablaufplan durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) publiziert und ist ab dem 1. April 2024 mit einer Steuerkorrektur ab Januar 2024 anzuwenden. Die Änderung betrifft die Berücksichtigung des PV-Abschlages ab dem 2. Kind.

In einem folgenden Update werden Sie die Möglichkeit erhalten, die Steuerkorrektur automatisch aus dem Lohnabrechnungszeitraum April 2024 rückwirkend für alle aktiven Mitarbeiter zu berechnen.

4.5. SEPA - Version

Auf Ebene des für die Standardisierung des SEPA-Zahlungsverkehrs zuständigen European Payments Council wurde am 24.10.2023 eine Verschiebung der zum 19.11.2023 geplanten Formatmigration (von ISO-Version 2009 auf ISO-Version 2019) im SEPA-Zahlungsverkehr auf den 17.03.2024 beschlossen.

Unter *Mandant > Auswertung > Zahlungsverkehr > SEPA* wird zum 17.03.2024 die Version 3.7 gültig ab 17.03.2024 eingestellt. Sollte die Bank das neue Format noch nicht akzeptieren, können Sie die Version wieder auf 3.6 zurückstellen.

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 27 / 62



5.0. 02.02.2024 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.41B

Das Update 4.61 / 1.41B vom 02.02.2024 ist ein Ergänzungsupdate und beinhaltet fachliche und programmtechnische Anpassungen.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter http://wiki.lohndata.de > *Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.41b vom 02.02.2024* heruntergeladen werden.

5.1. Beitragssatzdatei vom 19.01.2024

Es wird die aktuelle Beitragssatzdatei vom 19.01.2024 bereitgestellt.

Es ist korrekt, wenn nach der Aktualisierung keine Änderungen der Betriebsnummern oder Beitragssätze angezeigt werden. In dem Fall wurden seitens der Krankenkassen organisatorische Änderungen vorgenommen, wie z.B. eine Änderung der Internetadresse oder Entfernung alter Datenbestände.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer aktualisierten Beitragssatzdatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.

Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Programm – Kataloge* die Betriebsnummern und Beitragssätze aktualisiert werden.

5.2. Programmanpassungen

Es wurden Programmanpassungen vorgenommen, die folgende Sachverhalte korrigieren:

3. Meldeverfahren DSFZ – Elternzeiten

Meldungen für die Elternzeiten wurden im Lohnkonto ab 2024 über den gesamten Mandanten ausgewiesen. Jetzt wird im Lohnkonto auf die Personalnummer separiert.

4. Jahresmeldung erzeugt Kernprüffehler

In einer Anpassroutine werden mit Grundstellung [00000000000000] belegte Unternehmensnummern für das Lohnkonto 2023 ebenfalls erneut bereitgestellt. Gleichzeitig wurde die Belegung der Unternehmensnummern bei Nachrechnungen in das Vorjahr angepasst.

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 28 / 62



5.3. euBP elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Grundsätzlich wird jetzt programmseitig der Prüfungszeitraum entsprechend den euBP-Grundsätzen vorbelegt.

geprüfter Zeitraum *	vom*	01	1	2020	Monat / Jahr
des Mandanten	bis*	01	1	2024	Monat / Jahr
Übermittlungszeitraum	laut eu	BP-G	run	dsätzen	

Sollte ein von diesen Grundsätzen abweichender Zeitraum gewünscht werden, muss die Checkbox "freigeschaltet" werden. Erst dann können die Felder entsprechend manuell belegt werden.

<u>Wichtiger Hinweis zur verpflichtenden Übermittlung der prüfrelevanten Daten aus der Finanzbuchhaltung ab 01.01.2025:</u>

Seitens LohnAs wird keine Schnittstelle für die Übermittlung von Daten aus der Finanzbuchhaltung zur Verfügung gestellt.

Bitte klären Sie zeitnah mit dem Anbieter Ihrer Finanzbuchhaltung die Umsetzung der notwendigen gesetzlichen Vorgaben.

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 29 / 62



6.0. 17.01.2024 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.41B

Das Update 4.61 / 1.41B vom 17.01.2024 ist ein Pflichtupdate und muss innerhalb von 7 Tagen nach Bereitstellung installiert werden.

In diesem Update sind die Umsetzung wichtiger gesetzlicher Forderungen enthalten, die mit dem Jahreswechsel umgesetzt werden müssen.

Hierzu gehören unter anderem die neuen Konstanten für die Steuer- und SV-Berechnung im Buchungsjahr 2024.

6.1. Programmanpassungen

Es wurden Programmanpassungen vorgenommen, die folgende Sachverhalte korrigieren:

Meldeverfahren DSAK – Arbeitgeberkonten Krankenkassen Bei der Bereitstellung des DSAK – Meldungssatzes wurde nicht die aktuelle Kernprüfung verwendet. Der Aufruf der Kernprüfung wurde aktualisiert.

2. Einzelwiederholung bei Personen mit Pfändung im Mandanten

Wenn im Mandanten eine Person mit einer Pfändung vorhanden ist und eine Einzelwiederholung auf einen Mitarbeiter ohne Pfändung erfolgte, trat ein Fehler bei der Bereitstellung der Abrechnungsdaten auf. Dieser Sachverhalt wurde behoben.

3. Jahresmeldung erzeugt Kernprüffehler

Jahresmeldung können in einem Mandanten einen Kernprüffehler auslösen, wenn für den Mandanten bereits vor der letzten bereitgestellten Version 4.61 Release 1.40F der Jahreswechsel ausgeführt wurde. Erst in dem Release 1.40F wurden die Felder Unternehmensnummer und Hauptbetriebsnummer für das kumulierte Lohnkonto 2023 bereitgestellt.

In einer Anpassroutine werden für das Lohnkonto 2023 die Unternehmensnummer und Hauptbetriebsnummer erneut bereitgestellt.

4. Abbruch bei Bereitstellung der Jahreslohnkonten

Der Abbruch erfolgte nur im Zusammenhang mit mehreren Beschäftigungsverhältnissen. Es wurde eine Datenbankanpassung vorgenommen, die für den Abbruch der Jahreslohnkonten verantwortlich war.

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 30 / 62



6.2. IW - Elan

Die Ausgleichsabgabe und Schwerbehindertenanzeige für 2023 ist freigegeben.

6.3. Beitragssatzdatei vom 12.01.2024

Es wurde die aktuelle Beitragssatzdatei vom 12.01.2024 bereitgestellt.

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 31 / 62



7.0. 05.01.2024 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.41A

7.1. Jahresupdate 2024 in der Version 4.61 Release 1.41A vom 05.01.2024

Mit dieser Version ist die Abrechnung für das Kalenderjahr 2024 möglich.

Bitte installieren Sie diese Version erst, wenn Ihnen das Lizenzblatt zugestellt wurde.

Bitte beachten Sie, dass Sie für die Freischaltung

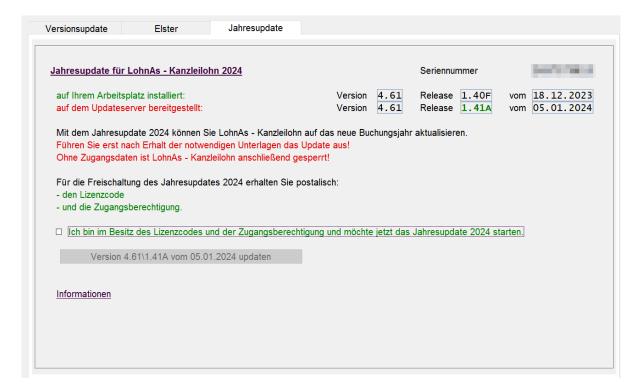
- den Lizenzcode 2024 und
- die Zugangsberechtigung

benötigen.

Führen Sie erst nach Erhalt der notwendigen Unterlagen das Update aus!

Ohne Zugangsdaten ist LohnAs – Kanzleilohn anschließend gesperrt!

Der Jahreswechsel wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Jahresupdate* ausgeführt.



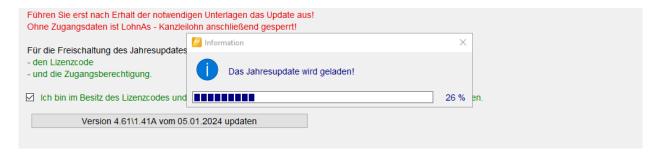
© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 32 / 62



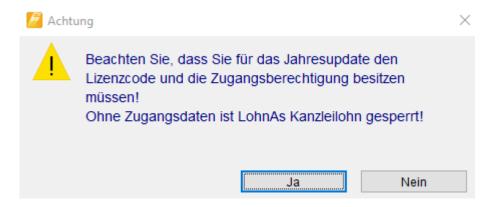
Nach Bestätigung der Checkbox für den Erhalt des Lizenzcodes und der Zugangsberechtigung wird die Schaltfläche für das Jahresupdate 2024 freigeschalten.

☑ [Ich bin im Besitz des Lizenzcodes und der Zugangsberecht	igung und möchte jetzt das Jahresupdate 2024 starten.
Version 4.61\1.41A vom 05.01.2024 updaten	

Das Jahresupdate 2024 in der Version 4.61 Release 1.41A vom 05.01.2024 wird vom Updateserver heruntergeladen.



Nach Bestätigung der Meldungsbox mit "Ja" wird das Jahresupdate installiert.



Alternativ kann das Jahresupdate über das LohnAs Wiki unter http://wiki.lohndata.de > Kundenbereich > Downloads > Jahresupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.41a vom 05.01.2024 heruntergeladen werden.

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 33 / 62



7.2. Jahreswechsel Meldeverfahren

Die Erstellung der Meldungen wurde wieder freigeschalten.

Im Mandanten können die Meldungen wieder erstellt werden. Müssen die SV – Meldedaten nachträglich bereitgestellt werden, führen Sie die Erstellung wie folgt aus:

- DEÜV Meldeverfahren
 Meldungen erneut erstellen und dem Meldespool übergeben
- alle anderen Meldeverfahren
 Meldungen mit dem Button ,Meldedaten des Mandanten aktualisieren' und dem Meldespool übergeben

Meldedaten aus den Kanzlei - Meldespools unter Kanzleicenter > Datenübermittlung > Datenübermittlung können wieder übertragen werden!

7.3. neue Kataloge

Aktualisierung der:

- SV- und Steuerkonstanten
- Beitrags-, Umlage- und Versorgungssätze
- Unfallversicherung
- Gefahrtarifstellen

7.4. Konstanten 2024

Die Konstanten für 2024 sind entsprechend den Veröffentlichungen angepasst.

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 34 / 62



7.5. Beitragssatzdatei vom 02.01.2024

Es wurde die aktuelle Beitragssatzdatei vom 02.01.2024 bereitgestellt.

7.6. Importfunktion für IW – Elan 2023

Die Importfunktion für die Ausgleichsabgabe und Schwerbehindertenanzeige 2023 ist noch in Bearbeitung und wird in einem nachfolgenden Update bereitgestellt.

7.7. Steuerberechnung 2024

Die Steuerberechnung für 2024 wird nach der vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Steuerberechnung vom 03.11.2023 nach § 39b Absatz 6 EstG ausgeführt.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat im BMF-Schreiben für den Lohnsteuerabzug 2024 folgendes veröffentlicht:

"Der Programmablaufplan berücksichtigt nicht die möglichen Änderungen durch das noch nicht abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren zum Wachstumschancengesetz. Diesbezüglich wird Anfang 2024 - nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens - ein geänderter Programmablaufplan für die maschinelle Lohnsteuerberechnung mit weiteren Einzelheiten zur Korrektur des Lohnsteuerabzugs bekannt gemacht."

Wir werden nach der Veröffentlichung des geänderten Programmablaufplanes 2024 eine Steuerrückrechnungsroutine zur Verfügung stellen.

7.8. Erhöhung des Mindestlohns

Ab dem 01. Januar 2024 steigt der Mindestlohn von derzeit 12,00 Euro auf 12,41 Euro. Die Erhöhung hat zudem auch Auswirkungen auf die dynamische Geringfügigkeitsgrenze sowie den Übergangsbereich.

Folglich steigt die Verdienstgrenze für Minijobs zum 01.01.2024 von bisher 520,00 Euro auf 538,00 Euro an. Die Grenzwerte für den Übergangsbereich erstrecken sich nun von 538,01 Euro bis 2.000,00 Euro. Fällt das Gehalt eines Arbeitnehmers unter 538,01 Euro, muss das Arbeitsverhältnis in einen Minijob geändert werden.

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 35 / 62



7.9. Wegfall der Bestandsschutzregelung für Entgelte im Übergangsbereich zum 01.01.2024

Für die Zeit vom 01. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2023 wurden Übergangsregelungen geschaffen, wonach Beschäftigungsverhältnisse mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von 450,01 bis 520 Euro im Monat ggf. aus Bestandsschutzgründen in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung trotz der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze auf 520 Euro weiterhin der Versicherungspflicht unterliegen (Übergangsfälle). In diesen Fällen bestand jedoch auch die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen.

Zum 01. Januar 2024 sind die Beschäftigungsverhältnisse aufgrund des Auslaufens der Übergangsregelung versicherungsrechtlich neu zu beurteilen.

ACHTUNG:

Aufgrund der individuellen und arbeitsrechtlichen Sachverhalte, können keine programmseitigen Anpassungen erfolgen. Entsprechende Änderungen müssen durch den Anwender manuell vorgenommen werden und sind nachfolgend beschrieben.

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 36 / 62



1. Der Anwender hat grundsätzlich zum 01.01.2024 den Haken aus der Checkbox "Bestandsschutz" zu entfernen.



 Aufgrund der versicherungsrechtlichen Beurteilung muss ggf. eine Anpassung des Personen- sowie Beitragsgruppenschlüssels durch den Anwender erfolgen. Sobald der Haken der Bestandsschutzregelung entfernt wurde, wird hier systemseitig der BGS 1111 und PGS 101 vorgegeben.

Besonderheiten Rechtskreis Versorgungswerk Meldung 57 Übergangsbereich DEÜV Tätigkeit Personengruppenschlüssel (PGS) Personengruppenschlüssel * 101~ Sozialversicherungspfl. Beschäftigte Beitragsgruppenschlüssel (BGS) KV-Pflichtig, normaler %-Satz (AN-Anteil wird abgezogen) Krankenversicherung * Rentenversicherung RV-Pflichtig (AN-Anteil wird abgezogen) Arbeitslosenversicherung * Arbeitsförderung - voller Beitrag PV-Pflichtig, KV-Pflichtig Pflegeversicherung * Geburtsdatum 23.06.1963 sonstige Schlüssel Regelaltersgrenze erreicht: Nein (04/2030 < 01/2024) Rentenschlüssel * 0 v Kein Rentenantrag, kein Rentenbezug Verzicht auf RV - Freiheit informative Hinterlegung des Datums einer Verzichtserklärung unter Besonderheiten Personenstatus * Umlageberechnung Umlage für Entgeltfortzahlung bis 30 Arbeitnehmer (Umlage 1 und Umlage 2)

Personal > SV / Steuer > Allgemeine SV-Daten > DEÜV

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 37 / 62



3. Entsprechend der versicherungsrechtlichen Beurteilung muss die korrekte Einzugsstelle hinterlegt werden



- 4. Änderungen zum Entgelt/Stundenlohn oder auch zur Arbeitszeit müssen ggf. noch angepasst werden.
- 5. Sind diese Änderungen durch den Anwender erfolgt, werden entsprechend danach die DEÜV-Meldungen erzeugt.

Umstellungen auf eine geringfügige Beschäftigung sind entsprechend für den Personengruppenschlüssel 109, Beitragsgruppenschlüssel und Krankenkasse vorzunehmen.

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 38 / 62



7.10. Elektronische Elternzeitmeldung

7.10.1. Gesetzliche Grundlagen

Mit dem 8. SGB IV-Änderungsgesetz wurde festgelegt, dass Arbeitgeber ab dem 1. Januar 2024 den Beginn und das Ende der Elternzeit bei der zuständigen Krankenkasse zu melden haben. Dabei handelt es sich um einen zusätzlichen Datensatz für pflicht- und auch freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert. Dem Absatz 9 des §8a SGB IV wurde zur Klarstellung hinzugefügt, dass die Elternzeit-Meldung für geringfügig Beschäftigte nicht abzugeben ist. Gleiches gilt für privat krankenversicherte Beschäftigte.

Bisher erfolgt keine Mitteilung an die gesetzlichen Krankenkassen im DEÜV-Meldeverfahren, ob eine Arbeitnehmerin im Anschluss an die Mutterschutzfristen Elternzeit in Anspruch nimmt.

Es erfolgt nur zu Beginn des Bezuges von Mutterschaftsgeld eine Unterbrechungsmeldung. Weiterhin erfahren die Krankenkassen im bisherigen Meldeverfahren nur zeitversetzt von dem Ende der Elternzeit.

Daher ist ab dem 1. Januar 2024 der Beginn und das Ende einer Elternzeit für pflicht-/freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Person, zusätzlich zu der "normalen" Unterbrechungsmeldung zu melden. Dadurch grenzt sich die Elternzeit-Meldung von der fachlichen Struktur des DEÜV-Meldeverfahrens ab und wird mit einem neuen, gesonderten Datensatz "DSFZ" abgebildet, welcher in der Datensatz-Meldung (DSME) integriert wird.

Der Beginn (Grund 17) und das Ende (Grund 37) einer in Anspruch genommenen Elternzeit sind der zuständigen Krankenkasse jeweils gesondert zu melden, sofern durch die Elternzeit bei einer **krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung** der Anspruch auf Entgelt mindestens einen Kalendermonat unterbrochen wird.

Diese Kalendermonatsfrist gilt nicht, sofern der Arbeitnehmer freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert ist. Bei diesem Sachverhalt wird sichergestellt, dass die Beitragsberechnung und der Beitragsbescheid auch bei Elternzeiten von weniger als einem Kalendermonat zeitnah geändert werden können. Die Elternzeit-Meldung ist mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen abzugeben. (§ 12 Abs. 6 DEÜV)

Temporäre mehr als geringfügige Beschäftigung beim selben Arbeitgeber

Wird während der Elternzeit eine mehr als geringfügige Beschäftigung beim selben Arbeitgeber aufgenommen, ist eine Ende-Meldung (Grund 37) abzugeben, wobei der anzugebende Meldezeitraum am Vortag der Aufnahme der Beschäftigung endet.

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 39 / 62



Nach Beendigung der temporären mehr als geringfügigen Beschäftigung, ist erneut eine Beginn-Meldung (Grund 17) mit dem ersten Tag der Elternzeit nach dem Beschäftigungsende und nicht der ursprüngliche Beginn der Elternzeit abzugeben, sofern die Elternzeit weiterhin oder erneut eine Elternzeit besteht.

Bei Aufnahme, einer temporären geringfügigen Beschäftigung während der Elternzeit beim selben Arbeitgeber, ist keine zusätzliche bzw. erneute Elternzeit-Meldung abzugeben.

Beendigung der Beschäftigung während der Elternzeit

Endet das sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis während der Elternzeit, ist zusätzlich zur Abmeldung eine Ende-Meldung (Grund 37) mit dem Datum des Beschäftigungsendes abzugeben.

Krankenkassenwechsel während der Elternzeit

Im Fall eines Krankenkassenwechsels während der Elternzeit, ist zum Zeitpunkt des Wechsels gegenüber der bisherigen Krankenkasse eine Ende-Meldung (Grund 37) und an die neue Krankenkasse eine Beginn-Meldung (Grund 17) mit dem ersten Tag der dort bestehenden Mitgliedschaft abzugeben

Übergangsregelung zum Inkrafttreten der Meldepflicht

Die Meldepflicht entsteht erstmalig bei ab dem 01.01.2024 beginnenden Elternzeiten. Bei Beschäftigten, die sich über den 31.12.2023 hinaus in Elternzeit befinden, ist zum Ende dieser Elternzeit <u>keine</u> Meldung mit Grund 37 "Ende Elternzeit" abzugeben. Dies gilt in diesen Fällen auch bei Aufnahme einer temporären mehr als geringfügigen Beschäftigung während der Elternzeit beim selben Arbeitgeber.

Der neue Datensatz Fehlzeit (DSFZ) beinhaltet die Datenbausteine

DBNA "Name",

DBGB "Geburtsangaben" und

DBAN "Anschrift".

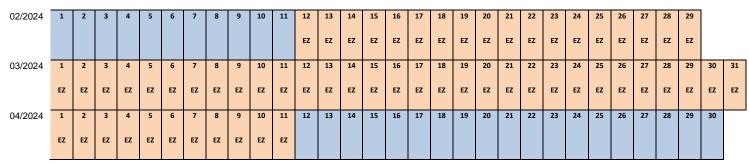


7.10.2. Elternzeit-Meldung für pflichtversicherte Arbeitnehmer

Wird der Fehlzeitenschlüssel "05" Elternzeit für einen pflichtversicherten Arbeitnehmer erfasst und gespeichert, wird die Beginn-Meldung bei einer Unterbrechungsdauer von mindestens einem Kalendermonat systemseitig mit der nächsten Abrechnung des Entgeltes an den Meldespool übergeben und mit der DEÜV-Meldung übermittelt.

Die Ende-Meldung wird mit dem Abrechnungsmonat, in dem die Elternzeit tatsächlich endet, übermittelt.

Das nachfolgende Beispiel soll zur Verdeutlichung der Meldezeitpunkte dienen:



Läge der obige Beispielfall in 2024 für einen **pflichtversicherten Arbeitnehmer** vor, so müssten gemäß des neuen Absatzes 6 des § 12 DEÜV aufgrund der Unterbrechung folgende beide gesonderten Elternzeitmeldungen mit dem neuen Datensatz DSFZ abgegeben werden:



© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 41 / 62

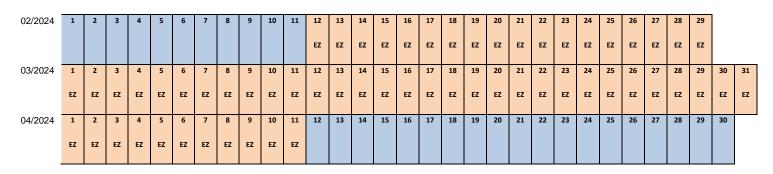


7.10.3. Elternzeit-Meldung für freiwillig Versicherte

Wird der Fehlzeitenschlüssel "05" Elternzeit für einen freiwillig Versicherten erfasst, wird die Beginn-Meldung systemseitig an den Meldespool übergeben, unabhängig von der Dauer der Elternzeit, nachdem die Fehlzeit gespeichert wird.

Die Ende-Meldung wird mit dem Abrechnungsmonat, in dem die Elternzeit tatsächlich endet, übermittelt.

Das nachfolgende Beispiel soll zur Verdeutlichung der Meldezeitpunkte dienen:



Läge der obige Beispielfall in 2024 für einen **freiwillig Versicherten** vor, so müssten gemäß des neuen Absatzes 6 des § 12 DEÜV aufgrund der Unterbrechung folgende beiden gesonderten Elternzeitmeldungen mit dem neuen Datensatz DSFZ abgegeben werden:

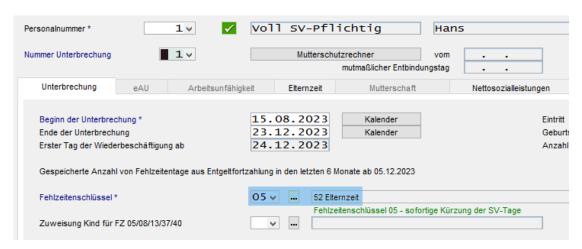


© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 42 / 62



7.10.4. Vorgehen in LohnAs

Die Elternzeit wird wie bereits bekannt, in der Unterbrechungsmaske mit dem Fehlzeitenschlüssel "05" Elternzeit, erfasst und durch Anwahl des "Speichern"-Buttons im System hinterlegt.



7.10.4.1. Liste der Meldungen, Meldedialog und Meldehistorie

Nachdem die DEÜV-Meldungen erstellt wurde, wird eine Zusammenfassung der erstellten Meldungen in der "Liste der Meldungen" ausgegeben, in dieser werden neben den anderen DEÜV-Meldungen nun auch die Elternzeitmeldungen mit aufgeführt:



© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 43 / 62



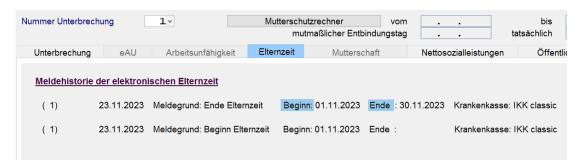
Liste	e der Meldungen nach d	November 2023	
(##AT_	EZ2#) Elternzeit GmbH, Klingholzstr. 7,	Datum: 06.12.2023 00:08 V4.61/1.40E D02 Seite: 3	
PersNr	Name,Vorname PLZ Ort Strasse Status	VersNr. Nat MM/JJ BetrNr AG Namensvorsatz UV BetrNr MitgliedsNr	dA Entgelt* Betr.Nr KK BGS PGS Tätigkeit EGA/MK* Namenszusatz RK Midijob SAn Währung Krankenkassenbezeichnung UV-Brutto Std GFT BetrNr Klasse Gd Rente auptBetrNr
88 MANU	CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE	01.09.23-31.10.23 N J J N N N N N 11100191R051 000 10/23 94598173 Unterbrechung der Beschäftigung wegen Elt	52 6703 31323802 1111 101 722344511 W 0
3	Sand, Salting, Sand Sandar, Sand Street, St.	01.11.23-30.11.23 N	17 49003443 9119 101 BAHN-BKK
DEÜV	gemeldet am 06.12.23	Elternzeit Beginn: 01.11.23	
35	Street and and	01.11.23-30.11.23 N	37 15027365 9119 101 Techniker Krankenkasse
DEÜV	gemeldet am 06.12.23	Elternzeit Beginn: 01.11.23 Ende: 06.	04.23

Im Meldedialog ist unter "gesendete SV-Daten" ebenfalls unter dem DEÜV-Verfahren die gesendete Elternzeit-Meldung nachvollziehbar:



Der Meldeverlauf der elektronischen Elternzeitmeldungen wird unter dem Reiter "Elternzeit" dargestellt.

Bewegung > Unterbrechung / Fehlzeiten > Elternzeit



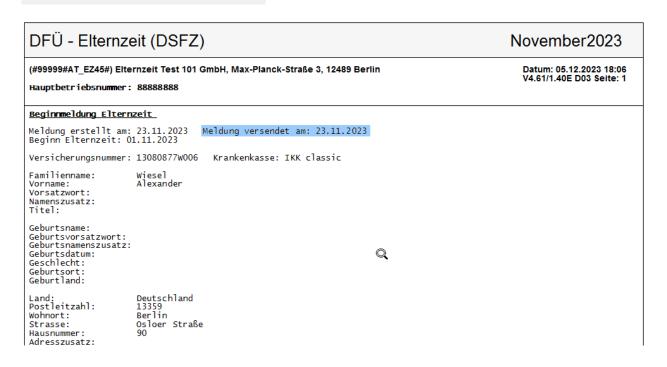
Die erste Stelle in der Klammer () gibt die Nummer der Unterbrechung an. Das nachfolgende Datum ist der Tag, an dem die Meldung erzeugt wurde. Bei einer Ende-Meldung werden immer der Beginn und das Ende der Elternzeit, wie im obigen Beispiel dargestellt, angegeben. Die letzte Spalte zeigt die Krankenkasse an, an welche die Elternzeitmeldung übermittelt wurde.

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 44 / 62



Diese Meldehistorie kann auch als PDF-Dokument erstellt werden. Dieses Dokument beinhaltet detaillierte Angaben der jeweiligen Meldung, wie z.B. an welchem Datum die Meldung an die Krankenkasse versendet wurde. Die Erstellung der Übersicht wird über den Button "Meldehistorie PDF" ausgelöst.

Meldehistorie PDF



7.10.4.2. Stornierung

Wurde eine fehlerhafte Elternzeitmeldung bereits an eine Krankenkasse übermittelt, kann diese storniert werden. Hierfür ist es notwendig, dass der Anwender zuerst die zu stornierende Unterbrechung auswählt und dann den Button "Löschen" anwählt. Auch bei Korrektur einer Elternzeitmeldung betreffend des Zeitraumes, muss zuerst die fehlerhafte Meldung durch Löschen der Unterbrechung storniert und erst danach die neue Unterbrechung wieder angelegt werden. Eine Ausnahme besteht bei einem Krankenkassenwechsel (s. 2.3.).

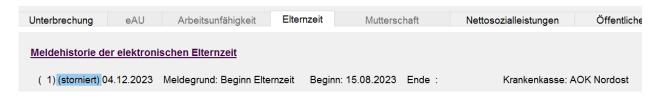
Folgendes Hinweisfenster erscheint:

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 45 / 62



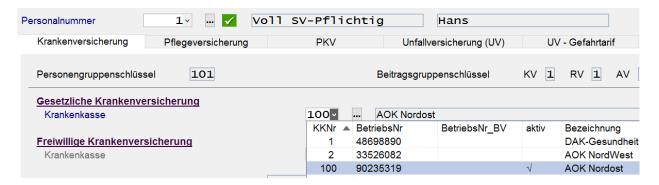


Wird dies mit "Ja" bestätigt, wird die Unterbrechung gelöscht und die Storno-Meldung unmittelbar an den Meldespool übergeben. Die Stornierung wird in der Meldehistorie wie folgt dargestellt:



7.10.4.3. Krankenkassenwechsel

Wird die Krankenkasse im laufenden Abrechnungsmonat im Personalstamm gewechselt, wird der neuen Krankenkasse (bei bereits übermittelter Beginn-Meldung der Elternzeit an die vorherige Krankenkasse) systemseitig, ohne Zutun des Anwenders, eine Elternzeit-Beginn-Meldung mit Beginn-Datum der Mitgliedschaft bei der neuen Krankenkasse übermittelt. Personal > SV / Steuer > Versicherungen



Die Beginn-Meldung an die neue Krankenkasse (Mitgliedschaft ab 01.10.2023 bei der AOK Nordost) wird wie folgt in der Meldehistorie dargestellt:



Wird eine Korrektur für zurückliegende Zeiträume betreffend eines Krankenkassenwechsels durchgeführt, wird auch hier systemseitig erkannt, dass bei einer Unterbrechung > 1 Kalendermonat, eine erneute Beginn-Meldung mit dem Mitgliedschaftsbeginn an die neue

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 46 / 62



Krankenkasse übermittelt wird. Der Anwender hat die Möglichkeit, diese Meldeautomatik in der Meldehistorie nachzuvollziehen.

Personal > Weitere Angaben > Korrektur Stammdaten



Bewegung > Unterbrechung / Fehlzeiten > Elternzeit



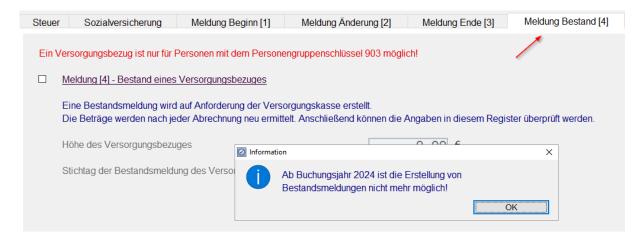
© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 47 / 62



7.11. Zahlstellenmeldeverfahren - Neue Version 5.0

7.11.1. Entfall der Bestandsmeldung (MG 4)

Bestandsmeldungen waren von der Zahlstelle auf Aufforderung der Krankenkasse für entsprechende Bestandsabgleiche zu übermitteln. Mit der neuen Datensatzversion 5.0 entfällt der Meldegrund 4 zur Bestandsmeldung.



Dementsprechend sind zum 01.01.2024 noch folgende Meldetatbestände der Zahlstelle an die Krankenkasse bestehend:

Abgabegrund	Bezeichnung
1	Bewilligung/Beginn des Versorgungsbezugs
2	Änderung des laufenden Versorgungsbezugs
3	Ende des laufenden Versorgungsbezugs

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 48 / 62



7.11.2. Begrenzung Höhe Versorgungsbezug

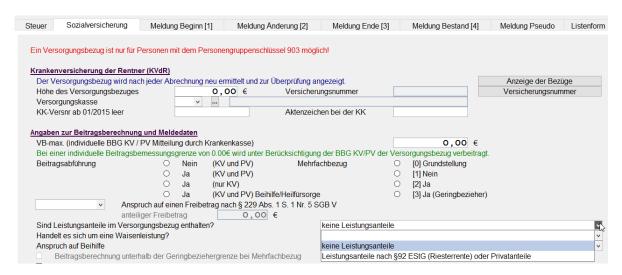
Nur die Leistungen einer betrieblichen Altersvorsorge (§229 (1) S. 1 Nr. 5 SGB V) sind unbeachtet der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in unbegrenzter Höhe zu melden. Dies dient zu der Überprüfung seitens der Krankenkassen, ob für diesen Versorgungsbezug ein Freibetrag angewendet werden kann. Grundsätzlich sind Versorgungsbezüge (§229 (1) S. 1 Nr. 1-4 SGB V) jedoch bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zu melden. Je nach Art des Versorgungsbezugs wird systemseitig die entsprechende Höhe des Versorgungsbezugs korrekt an die Krankenkassen gemeldet.

7.11.3. Kennzeichnung anteiliger Ausschlusstatbestand

Zahlstellen haben zukünftig zusätzlich zu den oben aufgeführten Meldungen ebenfalls zu kennzeichnen, ob ein Versorgungsbezug einer betrieblichen Altersvorsorge zusätzliche Leistungsanteile aus einer betrieblichen Riesterrente oder nach dem Ende der Beschäftigung als alleiniger Versicherungsnehmer finanzierte Beiträge (Privatanteil) enthalten sind. Wählt der Anwender entsprechend den Versorgungsbezug einer betrieblichen Altersvorsorge aus, wird folgender Hinweis ausgegeben:



Um die Kennzeichnung vorzunehmen ist nun über das Drop-down-Menü die entsprechende Kennzeichnung vorzunehmen:



© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 49 / 62



Die Zahlstelle meldet lediglich, ob ein Leistungsanteil im Sinne von §229 (1) S. 1 Nr. 5 2. Halbsatz SGB V gezahlt wird, der kein Versorgungsbezug darstellt. Die Krankenkasse ermittelt dann die Höhe des Zahlbetrags des Leistungsanteils außerhalb des Zahlstellenmeldeverfahrens.

Um ein erhöhtes Meldevolumen im Verfahren zu vermeiden, sind bei bestehenden Betriebsrenten, die über den 31.12.2023 hinaus gezahlt werden, keine Änderungsmeldung zum 01.01.2024 allein aus Anlass der Angabe dieses Kennzeichens vorzunehmen. Die Kennzeichnungspflicht entsteht damit erstmalig mit Abgabe der nächsten regulären Meldung.

7.11.4. Kennzeichnung von Waisenleistungen

Abhängig davon, unter welchen Voraussetzungen eine Waisenleistung bezogen wird, ist diese beitragsfrei oder beitragspflichtig. Um die Beitragsabführungspflicht beurteilen zu können, benötigen die Krankenkasse eine differenzierte Angabe über die folgenden Ausprägungsarten:

- eine Waisenleistung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften (Nummer 1 des § 229 Absatz 1 Satz 1 SGB V),
- eine Waisenleistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (Nummer 3 des § 229 Absatz 1 Satz 1 SGB V) oder
- eine Waisenrente nach § 15 ALG (Nummer 4 des § 229 Absatz 1 Satz 1 SGB V)

Hinweis: Waisenleistungen der betrieblichen Altersversorgung sind hingegen nicht in den Meldungen zu kennzeichnen.

Diese Angabe kann ab dem 01.01.2024 wie folgt gekennzeichnet werden:

Steuer	Sozialversicherung	Meldung	g Beginn [1]	Meldung	Änderung [2]	Meldung Ende [3]		Meldung Bestand [4]	Meldung Pseudo	Listenforn
Fin Ver	sorgungsbezug ist nur für l	Personen m	it dem Pers	onengrunnensch	ninssel 903 mön	dichl				
			iit deiii i cis	onengrappenser	ilusser soo mog	n Cris				
	nversicherung der Rentn		o obnuna no	u amittalt und zu	ır Übornrüfuna o	ungazaigt			Anzoigo dos Doz	riae.
	ersorgungsbezug wird nad des Versorgungsbezuges			u emilleli und zi 0,00 €		rungsnummer			Anzeige der Bez Versicherungsnur	-
	rgungskasse	•		€	versicie	rungsnummer			versicherungsnur	IIIIei
	ersnr ab 01/2015 leer		•		Aktonzoje	chen bei der KK				
TXTX-V	ersili ab 0 1/2013 leer				Artenzen	chen bei dei KK				
Angahe	n zur Beitragsberechnun	a und Meld	edaten							
	ax. (individuelle BBG KV /			ankenkasse)				0.00 €		
	ner individuelle Beitragsb		_		Berücksichtigur	na der BBG KV/PV der	Vers	,		
	igsabführung	Ŏ	_	(KV und PV)	_	achbezug	0	[0] Grundstellung		
		0	Ja	(KV und PV)		· ·	0	[1] Nein		
		0	Ja	(nur KV)			0	[2] Ja		
		0	Ja	(KV und PV) Be	hilfe/Heilfürsorg	je	0	[3] Ja (Geringbezieher)		
	∨ Ansp	ruch auf ein	en Freibetra	ng nach § 229 Al	os. 1 S. 1 Nr. 5	SGB V				
	antei	liger Freibe	trag	0,00	€					
Sind I	_eistungsanteile im Verso	rgungsbezu	g enthalten?	•						V
Hand	elt es sich um eine Waiser	nleistung?								N.
•	ruch auf Beihilfe					keine Waisenleistung	ļ			v
	Beitragsberechnung unter	halb der Ge	ringbeziehe	rgrenze bei Meh	rfachbezug	_	•	Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB		
	Kennzeichen, ob Selbstza						•	Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB		
	Änderung der Stammdate	n festgestel	It (Zahlstelle	nnummer, KK - \	ersicherungsnu	un Waisenleistung nach	§229	Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB	V	

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 50 / 62



Auch hier gilt die Ausnahmeregelung für Bestandsfälle. Die Kennzeichnungspflicht entsteht somit erstmalig mit Abgabe der nächsten Meldung.

7.11.5. Eindeutige Angabe zum Anspruch auf Beihilfe durch die Zahlstelle

Bislang gab es lediglich die Möglichkeit den Beihilfeanspruch mit einem "Ja" oder "Nein oder nicht bekannt" zu kennzeichnen. Zum 01.01.2024 wird für die Unkenntnis, ob ein Beihilfeanspruch besteht, nun eine eigene Ausprägung eingeführt. So können die Krankenkassen die Beitragsabführungspflicht bzgl. der Pflegeversicherung besser beurteilen und ggf. von Amtswegen einen etwaigen Anspruch auf Beihilfe prüfen. Sofern ein Anspruch auf Beihilfe besteht, meldet die Krankenkasse dies der Zahlstelle in Form der Kennziffer 4 im Feld Beitragsabführungspflicht zurück. Aufgrund dieser Änderungen wurde die ursprüngliche Checkbox durch ein Drop-down-Menü mit den entsprechenden Auswahlmöglichkeiten ersetzt.

Steuer	Sozialversicherung	Meldund	g Beginn [1	11 Meldung Ä	nderung [2]	Meldung Ende [3]		Meldung Bestand [4]		Meldung Pseudo	Listenform
		,	5 5 1	,	31,	3		3			
Ein Vers	sorgungsbezug ist nur für P	ersonen m	it dem Pei	rsonengruppenschlü	ssel 903 möglich!						
	versicherung der Rentne										
	ersorgungsbezug wird nacl	h jeder Abı	rechnung n							Anzeige der Bezü	
	des Versorgungsbezuges			0,00 €	Versicherungs	nummer				Versicherungsnum	imer
	rgungskasse		~								
KK-Ve	ersnr ab 01/2015 leer				Aktenzeichen I	oei der KK					
Angahan	n zur Beitragsberechnung	und Mold	odaton								
	ax. (individuelle BBG KV / F			(rankankacca)				0,00 €			
	ner individuelle Beitragsbe				vrijekciehtiauna do	- BBC I///DV dor \	/orc/				
	gsabführung	messungs;	Nein	(KV und PV)	Mehrfachb		O	[0] Grundstellung	ayı.		
Demag	gaabiailalig	0	Ja	(KV und PV)	Weiliacib	ezug	0	[1] Nein			
		0	Ja	(nur KV)			0	[2] Ja			
		0	Ja	(KV und PV) Beihi	fe/Heilfürsorge		0	[3] Ja (Geringbezieh	er)		
	∨ Anspri	uch auf ein	en Freibet	rag nach § 229 Abs		V		[-](9	,		
		ger Freibe		0,00							
Sind L	eistungsanteile im Versorg	- gungsbezu	g enthalter	1?							~
Hande	elt es sich um eine Waisenl	eistung?									~
Anspru	uch auf Beihilfe										
	Beitragsberechnung unterh	alb der Ge	ringbezieh	nergrenze bei Mehrfa	chbezug Ne	n - Anspruch beste	eht ni	cht			12
□ k	Kennzeichen, ob Selbstzah	ler			Ja	- Anspruch besteht					
	Änderung der Stammdaten	festgestel	lt (Zahlstell	lennummer, KK - Ve	rsicherungsnun Unl	oekannt - keine Ke	nntni	S			
	eränderungsmeldung erfo	rderlich									

7.11.6. Neuer Meldegrund – Rückmeldung unzuständige Krankenkasse

Sofern die Krankenkasse systemseitig feststellt, dass keine Versicherung für den Versorgungsempfänger besteht, erhält die Zahlstelle von der unzuständigen Krankenkasse eine Meldung mit Abgabegrund 3 (unzuständige Krankenkasse). Diese Rückmeldung ist im Meldedialog ersichtlich und wird unter anderem in roter Schrift dargestellt.

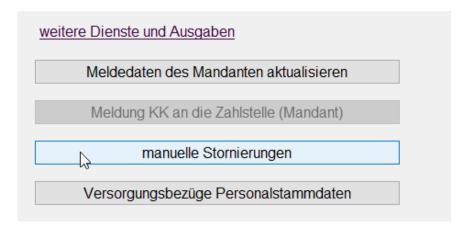
Aufgrund dieser Rückmeldung hat die Zahlstelle die Meldung an die unzuständige Krankenkasse ggf. bei rückwirkender Zuständigkeit, zu stornieren und die Meldung an die zuständige Krankenkasse abzugeben. Eine Stornierung der Meldungen kann im Meldewesen

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 51 / 62



vorgenommen werden. Die jeweilige zu stornierende Meldung, kann in der Liste der übermittelten Meldungen ausgewählt und somit manuell storniert werden.

Meldewese > ZMV Zahlstellenmeldeverfahren > weitere Dienste und Ausgaben



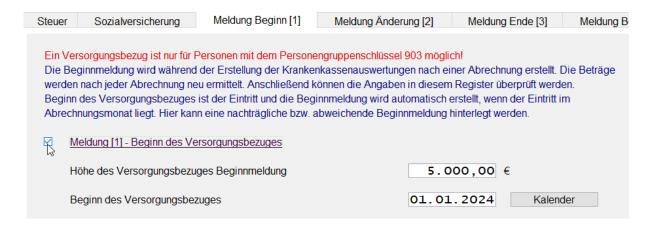
Eine neue rückwirkende Meldung an die korrekte Krankenkasse kann erzeugt werden, in dem Sie die entsprechende Krankenkasse speichern und die jeweilige Meldung (Änderungsmeldung, Beginn-Meldung, Ende-Meldung) mit der Checkbox aktivieren und das entsprechende Datum eintragen.

Personal > SV / Steuer > Versorgungsbezüge

Steuer Sozialversicherung M	eldung Beg	ginn [1] Meldur	ng Änderung [2]	Meldun	g Ende [3] Meldung Bes					
Ein Versorgungsbezug ist nur für Personen mit dem Personengruppenschlüssel 903 möglich!										
5 5 5										
Krankenversicherung der Rentner (KV Der Versorgungsbezug wird nach jede		una neu ermittelt und	zur Übernrüfung and	ezeiat						
Höhe des Versorgungsbezuges		3.000.00 €	Versicherun	_	## BORESS-0					
Versorgungskasse			emen/Bremerhaven	90114111110						
KK-Versnr ab 01/2015 leer	KKNr 🔺	1	BetriebsNr_BV	aktiv	Bezeichnung					
	1	15027365		√	Techniker Krankenkasse					
Angaben zur Beitragsberechnung und	2	20013461		√	hkk					
VB-max. (individuelle BBG KV / PV N	3	20012084		\checkmark	AOK Bremen/Bremerhaven					
Bei einer individuelle Beitragsbemess	4	42938966		√	BARMER					
Beitragsabführung	5	48698890		\checkmark	DAK-Gesundheit					

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 52 / 62





Nachdem Sie die Eingabe mit "Speichern" bestätigt haben, können Sie die neue Meldung nun direkt ohne eine erneute Abrechnung in den Meldespool übergeben. Zuvor müssen die Meldedaten aktualisiert (1) und danach neu übergeben (2) werden.



Handelt es sich um einen regulären Krankenkassenwechsel, ist die vorherige Krankenkasse verpflichtet, über die Rückmeldung mit Meldegrund 6 die Betriebsnummer der neu gewählten Krankenkasse anzugeben. Für den laufenden Monat wird nach Änderung der Krankenkasse, automatisch eine Beginn- sowie Ende-Meldung erzeugt.

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 53 / 62



7.12. Betriebsdatensatz: Koppelung Betriebsnummer und Unternehmensnummer

Mit Einführung der Unternehmensnummer soll nun auch ein zentrales Basisregister beim Statistischem Bundesamt geführt werden, mit einer Liste aller einem Unternehmen zugeordneten Betriebsnummern. Um dieses Register umsetzen zu können, wurde unter anderem die Kopplung der Unternehmensnummer mit der Betriebsnummer beschlossen. Daraus resultieren folgende Prozessänderungen und damit hergehend die neue Datensatzversion des Datensatzes Betriebsdatenpflege zum 01.01.2024.

Um die Koppelung vorzunehmen haben Arbeitgeber in den Jahren 2024, 2025 und 2026 jeweils spätestens bis zum 31.05. eine Initialmeldung proaktiv mit der Betriebsnummer und zugehörigen Unternehmensnummer mit dem Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD) an die Bundesagentur für Arbeit zu melden. Die Initialmeldungen werden automatisiert mit der DEÜV-Erstellung ausgelöst. Ändert sich die Unternehmensnummer, wird auch hier künftig eine Änderungsmeldung mit einem entsprechenden Kennzeichen (Änderung Unternehmensnummer Ja / Nein) erzeugt. Und auch bei der erstmaligen Erfassung einer Unternehmensnummer wird ebenfalls ein Betriebsdatensatz ausgelöst und an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt. Von Seiten der Bundesagentur für Arbeit, wird es keine Speicherbestätigung / Rückmeldung geben.

In den Meldegründen 05 (Aktueller Stand Betriebsdaten) und 06 (Neuer Dienstleister / Neue Abrechnungssoftware) wird ebenfalls die Unternehmensnummer mit dem Kennzeichen Änderung, wenn diese vorhanden ist, übermittelt.

Mandant > Betriebsnummer des Arbeitgebers

Betriebsnummer ohne mehreren Betriebsstätten	Betriebsnummern mit mehreren Betriebsstätte	n
Betriebsnummer des Arbeitgebers bei der Bundesagentur fi	ür Arbeit (BA) für nur einen Betrieb (keine Betriebsstät	ten)
Hinterlegen Sie hier die Betriebsnummer des Arbeitgeber Es kann nur dann eine Betriebsnummer eingegeben werd Betriebsnummer des Arbeitgebers bei der Bundesagentu der Mandant ist eine Krankenkasse (gleiche Betriebsnum	en, wenn keine Betriebsstätten hinterlegt sind. ir für Arbeit *	
Zahlstellennummer für Beitragsnachweise für Versorgungs Unternehmensnummer	,	12345678901611Q
Anpassen der Krankenkas	ssen mit der Zahlstellennummer für Versorgungsbezüge	

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 54 / 62



Für Betriebsstätten wird die Unternehmensnummer der Hauptbetriebsnummer verwendet, in Fällen, in denen das Feld "Unternehmensnummer" in der Betriebsstätten-Maske nicht befüllt ist.



Sollte die Initialmeldung aus diversen Gründen nicht proaktiv ausgelöst werden können, ist es im Einzelfall auch möglich, die Initialmeldung anwenderseitig auszulösen. Als Datum wird, abweichend zu den anderen Abgabegründen, immer das Ereignisdatum übermittelt.

Mandant > Adressdaten



© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 55 / 62



7.13. Anpassungen im A1-Verfahren

Die Ausnahmevereinbarung erhält eine neue Datensatzversion. Inhalt dieses Updates der Versionsnummer 2.0 auf 2.1 ist das neue Feld *Telearbeit-Anteil*.

Seit dem 01.07.2023 kann bis zu 49,99% der Gesamtarbeitszeit in Form von grenzüberschreitender Telearbeit im Wohnstaat erbracht werden, ohne dass dies Auswirkung auf die Anwendbarkeit des Sozialversicherungsrechts hat. Bei der Berechnung muss die voraussichtliche Sachlage in den folgenden zwölf Kalendermonaten berücksichtigt werden. Planbare Zeiten wie Urlaub, an denen die Beschäftigung nicht ausgeübt wird, sind zu berücksichtigen (im Gegensatz zu ungeplanten Ausfallzeiten wie Krankheit).

Unter Telearbeit im Sinne dieses Übereinkommens fallen Tätigkeiten, die ortsunabhängig erbracht werden in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers oder an dessen Sitz ausgeübt werden könnten, jedoch

- in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt werden als dem, in welchem sich der Sitz des Arbeitgebers befindet und
- sich auf Informationstechnologie stützen, um mit der Arbeitsumgebung des Arbeitgebers sowie zu Beteiligten/Kunden in Verbindung zu bleiben, um die vom Arbeitgeber übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Das Rahmenübereinkommen kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sowohl der Wohnstaat der beschäftigten Person als auch der Staat des Arbeitgebersitzes sie unterzeichnet haben.

Der belgische Föderale Öffentliche Dienst Soziale Sicherheit sammelt und veröffentlicht die Informationen zu den Unterzeichnerstaaten.

Mit der neuen Datensatzversion 2.1, gibt es unter den Einsatzorten im Register Beschäftigung Ausland (2), die Möglichkeit eine Prozentzahl für die ausgeübte Telearbeit einzugeben. Es kann ein Wert von 1-100 angegeben werden. Unter den Einsatzorten sind dann sämtliche Orte anzugeben, an denen die Beschäftigung im Wohnstaat ausgeübt wird. Die Vereinbarung für einen Arbeitnehmer wird maximal für drei Jahres geschlossen, wobei Verlängerungen möglich sind.

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 56 / 62



Angaben Person	Angaben Arbeitgeber	Beschäftiung Deutschland	Beschäftigung Ausland (1)	Beschäftigung Ausland (2)	Ergänzende Angaben	Erklärung
		А	1 Antrag Ausnahmevereinb	arung		
Verbund Ablösung Staaten Gesamtdauer Besonderheit Einsatzort	Die Person löst ein Die Beschäftigung Die Gesamtdauer o Begründung , aus welchem Gru	e zuvor in den gleichen Mitglie wird im Antragszeitraum ausso ler Beschäftigung beträgt unte nd in diesem Einzelfall die Anv le, die den Abschluss einer Au	Unternehmen ausgeübt (z.B. M desstaat entsandte Person ab. chließlich in den genannten Eir er Berücksichtigung des aktuell vendung der deutschen Rechts isnahmevereinbarung erforder chrift	nsatzstaaten ausgeübt (nicht z ien Antragszeitraumes mehr a svorschrift über die soziale Sic	cusätzlich in weiteren) Is 5 Jahre	i.
	Bezeichnung Strasse Postleitzahl	Ort Übernehmen	Hausnr. Neuen Einsatzort	Telearbeit Adresszusatz Land	Angabe in Prozen	t

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 57 / 62



7.14. Änderungen in der EEL - Datensatzversion 12

Durch die neue Datensatzversion 12 zum 01.01.2024, haben sich in LohnAs neue Feldanpassungen ergeben.

Neues Feld "Kinder unter 25"

Mit dem Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz PUEG wurde der Beitragsabschlag für "Kinderreiche" eingeführt. Da aus den Entgeltersatzleistungen ebenfalls Sozialversicherungsbeiträge zu berechnen sind, benötigen die Krankenkasse die Angaben zu den Kindern unter 25 Jahren in der Entgeltbescheinigung. Um dies umsetzen zu können, wurde das neue Feld "Kinder-Unter-25" hinzugefügt. Dieses Feld wurde unter dem Reiter "Allgemein" und "Freistellung" integriert.

Maßgebend für die Angaben ist der Monat, in dem die Entgeltersatzleistung beginnt. Die Daten sind ausgehend vom Meldezeitpunkt zu beurteilen. Kommt es im Nachgang zu einer Veränderung der Daten, muss jedoch keine Storno- und Neumeldung erfolgen

Bei Meldungen an die Rentenversicherung, Unfallversicherung und die Arbeitsagentur ist nur die "Grundstellung" zulässig.



© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 58 / 62



Angabe	en zur Freistellung bei Erkrankung / Verletzung des Kindes (DBFR)
6.	Name des Kindes Die Zuordnung des Kindes erfolgt über die Fehlzeitenmaske
6.1	Das Arbeitsverhältnis wurde beendet zum:
6.2.1	Wegen Erkrankung des Kindes von der Arbeit freigestellt vom bis
6.2.2	Wurde am ersten Tag der Erkrankung des Kindes teilweise gearbeitet, aber für den gesamten Tag Arbeitsentgelt gezahlt?
6.2.3	
6.2.4	
6.2.5	
6.2.6	Im laufenden Kalenderjahr wurde wegen Erkrankung desselben Kindes ganztägige bezahlte Freistellung bereits an 5 und mehr Arbeitstagen gewährt
6.3.1	Höhe des während der Freistellung ausgefallenen Arbeitsentgelts Brutto O,00 Netto O,00
6.3.2	Wurde in den letzten 12 Kalendermonaten vor Beginn der Freistellung beitragspflichtige Einmalzahlungen gewährt

Neue Ausprägung für Qualifizierungsgeld

Das Qualifizierungsgeld wurde mit dem am 20.07.2023 verkündeten Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung zum 01.04.2024 verabschiedet und stellt eine weitere Entgeltersatzleistung der Bundesagentur für Arbeit nach §3 Absatz 4 SGB III dar:

Mit der Einführung des sogenannten **Qualifizierungsgeldes** zum 01.04.2024 wurde das Feld unter dem Punkt 1.6 umbenannt und um eine neue Ausprägung [4] "Qualifizierungsgeld" erweitert.

Die Höhe des Qualifizierungsgelds orientiert sich am Kurzarbeitergeld (KuG) und wird als Entgeltersatz während einer Weiterbildung analog in Höhe von 60 bzw. 67 Prozent der Nettoentgeltdifferenz gezahlt. Weitere Informationen finden Sie unter §82 SGB III.



© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 59 / 62



7.15. Verpflichtender Abruf einer Versicherungsnummer

Um den ITSG-Anforderungen gerecht zu werden, sind wir aktuell in der Umsetzung, den Abruf der Versicherungsnummer bei vorliegender und nicht vorliegender Versicherungsnummer, durchzuführen.

Um dieses Verfahren umsetzen zu können, sind ab 01.01.2024 der Geburtsort, -name, -land, verpflichtende Angabe in der Personalstammmaske. Dies bedeutet in der Umsetzung, dass bei Neuanlagen auch bei vorhandener Versicherungsnummer diese Felder befüllt werden müssen. Ist der Geburtsort nicht bekannt, ist ebenfalls der Wert "unbekannt" möglich. Ist das Geburtsland nicht bekannt, muss "ohne Angabe" hinterlegt werden. Der Geburtsname wird automatisch, nach Bestätigung durch den Anwender, mit dem vorhandenen Nachnamen ergänzt.

Für Bestandsfälle werden diese Felder nur verpflichtend abgefragt, wenn sich die Versicherungsnummer ändert.

7.16. Soka-Berlin – Neues Arbeitgeber-Portal löst DAPI-Upload ab

Die Sozialkasse Berlin stellt zum 31.12.2023 den Upload der Meldedatei über den bekannten "DAPI-Upload per Internet" ein. Seit 07/2023 schreibt die Sozialkasse die Arbeitgeber an und teilt zur Registrierung die Konto-ID und den Registrierungsschlüssel zur erstmaligen Anmeldung an dem neuen Arbeitgeber-Portal mit.

Weitere Informationen mit Angaben des Ansprechpartners finden Sie auch über https://www.sozialkasse-berlin.de/onlinedienste/

Zukünftig wird die Monatsmeldedatei nur noch über das neue Arbeitgeber-Portal im gesonderten Bereich "Upload" übermittelt. Am Datei-Format sowie an der Bezeichnung der Monatsmeldedatei ändert sich derzeit nichts.

Soka-Berlin stellt im bisherigen DAPI-Upload-Bereich einen Link zum neuen Arbeitgeber-Portal bereit.

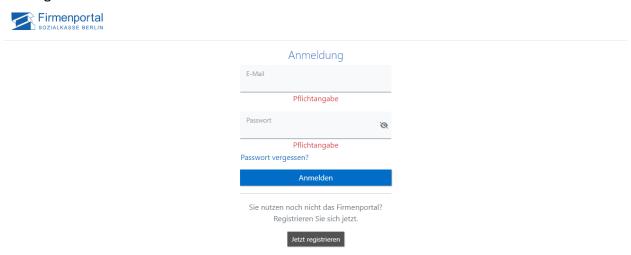
Zusätzlich haben wir eine neue Verknüpfung auf das Arbeitgeber-Portal bereitgestellt. Nutzen Sie wie bisher aus der Maske 8079 über *Online-Zugriffe* die neue Verknüpfung *Soka Berlin Arbeitgeber-Portal*:

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 60 / 62





Über diesen neuen Link gelangen Sie direkt in die Anmeldemaske des neuen Berliner Arbeitgeber-Portals bzw. Firmen-Portals.



7.17. Saison-Kug/Kug - Neue Tabellenberechnung ab 01.2024

Mit diesem Update wird der neue Lohnsteuer-Programmablaufplan (PAP) mit Berechnung Saison-KUG/KUG ab 01.2024 zur Verfügung gestellt. Die derzeit seitens Arbeitsagentur publizierten Tabellen für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes ab 2024 wurde dem veröffentlichten PAP zugrunde gelegt.

Erst nach Verabschiedung und Veröffentlichung des Wachstumschancengesetzes wird geprüft, inwiefern sich hieraus Änderungen für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes ergeben. Sofern dies der Fall ist, werden neue Tabellen unter Berücksichtigung der Anpassungen aus dem Wachstumschancengesetz seitens Arbeitsagentur publiziert und darauf unsererseits aktualisiert. Vorausschauend wird dies ähnlich im vergangenen Jahr erneut zu Korrekturabrechnungen aus dem Abrechnungsmonat April 2024 rückwirkend zum Januar 2024 führen.

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 61 / 62



7.18. Saison-Kug/Kug – Hinweis manueller Eintrag-Abrechnungsliste

Die Versionen Antrag Kug-107/Kug-307 sowie der Abrechnungslisten Kug-108/Kug-308 bleiben unverändert.

Bitte beachten Sie das auch weiterhin bei Personalveränderungen diese Angaben manuell in der S-Kug/Kug – Abrechnungsliste hinterlegt werden müssen. Es erfolgt noch keine automatisierte Versorgung der betreffenden Sachverhalte in die Abrechnungsliste Feld "Personalveränderung".

Innerhalb den S-KUG/Kug- Anträgen verweisen wir auf der zweiten Seite im letzten Satz "Wichtig interne Information" darauf.

7.19. Bauhauptgewerbe - Änderungen SOKA-Beiträge ab 01.01.2024

Dem Tarifvorschlag über eine Änderung der Sozialkassenbeiträge vom 01.12.2023 wurde zugestimmt. Die Allgemeinverbindlichkeit wurde am 14.12.2023 mit einer Gültigkeit zum 01.01.2024 beantragt.

Nachfolgende Änderungen der Beiträge für gewerbliche sowie angestellte Arbeitnehmer.

	Tarifgebiet WEST		Tarifgebiet Berlin WEST		Tarifgebiet Berlin	n OST	Tarifgebiet OST		
	Bis 31.12.2023	Ab 01.01.2024	Bis 31.12.2023	Ab 01.01.2024	Bis 31.12.2023	Ab 01.01.2024	Bis 31.12.2023	Ab 01.01.2024	
Gesamtbetrag gewerbliche Arbeitnehmer	20,80%	20,50%	25,75%	25,65%	23,65%	23,85%	unverändert 1	3,70 %	
Beitrag Angestellte	unverändert 85,00 € (67,00 € + 18,00 €)			45,50€ (27,50€+18,00€)	53,00 € (35,00 € + 18,00 €)	45,50 € (27,50 €+18,00€)	53,00 € (35,00 €+18,00 €)		
bAV- ZVK Beitrag	3,20% 3,20%		3,20%	3,20%	1,10%	1,40%	1,10%	1,40%	

Mit freundlichen Grüßen Ihr LohnAs - Team

© copyright by LohnAs Stand: 18.04.2024 Datei: 461_141C Seite 62 / 62